

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Schwei von 1898 e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 26936 Stadland / OT Schwei
3. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Nordenham unter VR 336 eingetragen.
4. Er ist Mitglied in dem Landessportbund Niedersachsen e. V. in Hannover.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Sportarten Turnen, Leichtathletik und allgemeine Ballspiele.
Er wird verwirklicht durch:
 - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - Abhaltung geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen,
 - Bau und Unterhaltung von Sportanlagen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus den:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/innen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4) Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß enthalten muß, drei Monate vergangen sind.
- 5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweck an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.

§ 7 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der/die erste Vorsitzende und
 - der/die zweite VorsitzendeBeide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - a dem/der ersten Vorsitzenden und
 - b dem/der zweiten Vorsitzenden
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c dem Vorstandsmitglied für Logistik,
 - d dem Vorstandsmitglied für Lehrarbeit,
 - e dem Vorstandsmitglied für öffentliche Belange,
 - f dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
 - g dem Vorstandsmitglied für Schrift- und Pressearbeit,
 - h dem/der Fachwart/in für Sport und Turnen,
 - i dem/der Fachwart/in für Frauen und Senioren,
 - j dem/der Fachwart/in für Jugendarbeit,
 - k dem/der Fachwart/in für Geräte,
 - l dem Sportabzeichenobmann/frau
 - m den jeweiligen Spartenleitern/innen.
- 4) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Der erweiterte Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Die Spartenleiter/innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - die Entlastung und Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Veröffentlichung des Termins in der Tageszeitung. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Tageszeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Protokollführers/in zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Stadland zu, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07. September 2005 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.